



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

22. OKT. 1985

Neue  
Telefonnummer  
(0662) 8042 Durchwahl

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung  
Herrngasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Nö. Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Lehrin 62 85  
Zl. 24.0KT. 1985  
Datum: 24.0KT. 1985  
Verteilt 28-10-85 Suse  
Dr. Edelmayer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

  
Neue  
Telefonnummer  
(0662) 8042 Durchwahl

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
0/1-264/539-1985

Chiemseehof  
Datum  
22.10.1985

Tele (0662) 41561 Durchwahl  
2285/Dr. Faber

**Betreff**

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungs-  
gesetz 1950 geändert wird

Bzg.: Do. GZ 602.083/2-V/1/85

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf  
beehrt sich das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stel-  
lungnahme bekanntzugeben:

Zu Z. 1:

Die in den Erläuterungen gezogene Schlußfolgerung, den Bezirksver-  
waltungsbehörden mangle es an einer Zuständigkeit zur Eintreibung  
von Geldleistungen, wenn ein Exekutionsantrag unmittelbar bei Ge-  
richt eingebbracht werden kann, findet im Gesetzestext keine Deckung.  
§ 3 Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit der unmittelbaren Antragstel-  
lung bei Gericht; eine Verpflichtung kann daraus nicht gelesen wer-  
den und wurde von der bisherigen Verwaltungspraxis in Verbindung  
mit § 1 Abs. 1 Z. 3 nicht angenommen.

Legistisch sei angemerkt: In der Z. 2 des § 1 Abs. 1 ist der Klam-  
merausdruck "(Entscheidungen, Verfügungen, Erkenntnisse u.dgl.)"  
zwar aus dem geltenden Recht übernommen, aber unverständlich. Nach  
Art. II Abs. 2 lit. A Z. 2 und lit. B Z. 26 haben die Organe der  
Gemeinden das AVG 1950 anzuwenden. Der rechtsverbindliche Abspruch  
über eine Verwaltungsangelegenheit hat daher in Form eines Beschei-  
des und nicht in einem irgendwie anders bezeichneten Verwaltungsakt  
zu ergehen. Materiell können die verwendeten Begriffe nicht verstan-  
den werden, weil Entscheidungen (i. S. d. Verwaltungsrechtslehre)

- 2 -

nicht vollstreckbar sind. Die Worte "auf Ersuchen dieser Behörden" beziehen sich auch auf die lit. a und gehören in der Z. 2 daher herausgehoben. In Z. 3 ist nach dem Wort "Geldleistungen" ein Beistrich zu setzen.

Zu Z. 2:

Es erscheint in sich widersprüchlich, wenn andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten dann, wenn ihnen zur Einbringung von Geldleistungen die Einbringung im Verwaltungswege (politische Exekution) gewährt wird, die Eintreibung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen können. Systematisch könnten diese juristischen Personen des öffentlichen Rechtes im ersten (und dann einzigen) Satz des neuen Abs. 3 nach den Gemeinden eingefügt werden, mit der Wirkung, daß ihre Exekutionstitel (Bescheide, Rückstandsausweise) stets unmittelbar bei Gericht geltend gemacht werden können. Materiell dürfte sich nicht viel ändern, da ha. kein Fall bekannt ist, in dem hiefür die politische Exekution nicht gewährt worden ist. Darüber hinaus ist ja zu fragen, wo die Eintreibung zu erfolgen hätte, wenn dies nicht der Fall ist.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

